

Satzung

zum Schutze und Benutzung der Spielanlagen

Die Stadt Vohburg a. d. Donau, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung = GO) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die im Stadtgebiet der Stadt Vohburg vorhandenen Spielanlagen (Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterplätze und die FunArena) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Vohburg.
- (2) Die von der Stadt unterhaltenen Spielanlagen stehen den jeweiligen Benutzungsberechtigten unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (3) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis über die Spielanlagen, das Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 2

Spielanlagen

Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die die Stadt Vohburg für diese Zwecke zugänglich gemacht hat.

§ 3

Einrichtungen

Einrichtungen der Spielanlagen sind alle Gegenstände, die den Benützern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Tische, Sanitäranlagen oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellt bzw. angebrachte Gegenstände (z. B. Pflanzkübel und –schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune und dergl.).

§ 4

Hinweistafel, Öffnungszeiten

- (1) Die Allgemeinen Benutzungsregeln und die Öffnungszeiten werden mit einer Hinweistafel auf dem Spielanlagengelände bekanntgegeben.
- (2) Öffnungszeiten:

vom (01.04. – 31.08.) von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
vom (01.09. – 31.03.) von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 5

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind grundsätzlich Kindern bis zu 12 Jahren vorbehalten. Turn- und Sportgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten benutzt werden. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert, insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen
- (2) Bei geeigneten Spielplätzen oder Spielplatzeinrichtungen kann das Höchstalter nach Abs. 1 heraufgesetzt werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.
- (4) Kinder über 12 Jahre, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder auf Spielplätzen aufhalten.
- (5) Während des Spielens an den Spielgeräten ist das Tragen eines Fahrradhelmes untersagt.

§ 6

Bolzplätze, Skaterplatz, Fun Arena (sonstige Spielanlagen)

- (1) Die Benutzung der sonstigen Spielanlagen ist jedermann gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert, insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Kinder unter 5 Jahren müssen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.

- (3) Eine Benutzung der Skateranlagen mit Straßenfahrrädern (ausgenommen BMX-Fahrräder) und motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Benutzung der Skateranlagen soll eine geeignete Schutzausrüstung getragen werden (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz).
- (5) Die Benutzung der Skateranlagen und FunArena ist bei Nässe, Schnee und Glatteis nicht gestattet.

§ 7

Allgemeines Verhalten auf den Spielanlagen

- (1) Jedermann hat sich auf Spielanlagen so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet wird. Die Geräte und Anlagen sind zu schonen und sorgfältig zu behandeln.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Hunden
 - b) der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen
 - c) die Spielanlagen zu verunreinigen,
 - d) das Besteigen der Bäume, Bauwerke oder sonstigen baulichen Einrichtungen
 - e) das Entfernen von Bänken, Abfallkörben oder sonstiger Spielanlageneinrichtungen von ihrem Standort,
 - f) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Werbeeinrichtungen, Plakaten u. ä.,
 - g) der Gebrauch von Schieß-, Wurf-, und Schleudergeräten
 - h) das Erzeugen übermäßigen Lärms durch Schreien oder das Benützen von Musikinstrumenten sowie von Radiogeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
 - i) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art,
 - j) das Entfachen von Feuer,

- k) das Befahren mit Fahrzeugen und Fahrräder, die nicht alleine als Spielzeug dienen,
- l) Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
- m) durch sein Verhalten gegen Sitte und Anstand zu verstoßen.

(3) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

§ 9

Platzaufsicht

Den zum Schutze der gemeindlichen Spielanlagen ergehenden Weisungen der Polizei und des von der Stadt bestellten Aufsichtspersonals ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

§ 10

Platzverbot

Vom Besuch der Spielanlagen sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personen, die bereits Sittlichkeitsdelikte begangen oder öffentliche Anlagen beschädigt haben und bei denen die Gefahr der Wiederholung besteht.
- b) Betrunkene,
- c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

§ 11

Haftung bei Beschädigung oder Verunreinigung

- (1) Wer für die Beschädigung oder Verunreinigung einer Spielanlage oder seiner Einrichtungen einzutreten hat, muss den ordnungsgemäßen Zustand entweder selbst oder durch Beauftragte auf seine Kosten wieder herstellen.
- (2) Wird die Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann die Gemeinde den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der Verpflichteten wiederherstellen (Ersatzvornahme).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 € kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer:

- a) sich außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2) auf Spielanlagen aufhält,
- b) als Erziehungsberechtigter seine Kinder unter 5 Jahren ohne Aufsicht auf Spielanlagen spielen lässt (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2),
- c) sich auf Spielanlagen aufhält ohne dazu nach § 5 Abs. 4 berechtigt zu sein,
- d) gegen die Verhaltensregeln des § 7 verstößt,
- e) als Erziehungsberechtigter oder von diesem Beauftragter Verstöße seiner oder der ihm anvertrauten Kinder gegen die Verhaltensregeln des § 7 duldet oder seine diesbezügliche Aufsichtspflicht verletzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 24.06.2020



M. Schmid
1. Bürgermeister